



GE Capital Direkt  
Service Center  
Postfach 410366  
76203 Karlsruhe

## Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

(Hinweis: Dient NICHT zur Befreiung von der Kirchensteuer)

(§ 51A ABS. 2C ESTG)

Kunden-Stamm-Nr(n):

### Antragsstellung Einzelperson: Persönliche Daten des Kontoinhabers

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Nachname

\_\_\_\_\_  
ggf. Geburtsname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

### Gemeinschaftliche Antragsstellung: Persönliche Daten des/r Ehegatten/in

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Nachname

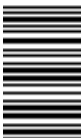
\_\_\_\_\_  
ggf. Geburtsname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

Bei gemeinschaftlichen Konten von Ehegatten sollen die Kapitalerträge in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden:  
Ehegatte 1 \_\_%, Ehegatte 2 \_\_% (ohne Angaben erfolgt die Aufteilung zu jeweils 50%).





Ich/Wir beantrage/n, die Kirchensteuer für sämtliche bei dem Kreditinstitut geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) Konten

ab dem 01.01.\_\_\_\_\_ (Jahr)

ab Beginn der Geschäftsbeziehung einzubehalten.

Konto-/ Depotinhaber(in) Bei Ehegatten: Religionsgemeinschaft des/ der Ehegatten/in 1	Kirchen- steuersatz 8 % (Bayern, Baden-Württemberg)	Kirchen- steuersatz 9 % (andere Bundesländer)	Bei Ehegatten: Religionsgemeinschaft des/der Ehegatten/in 2	Kirchen- steuersatz 8 % (Bayern, Baden-Württemberg)	Kirchen- steuersatz 9 % (andere Bundesländer)
Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Römisch-Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Römisch-Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alt-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Alt-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer Frankfurt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultursteuer der kultusberechtigten Gemeinden (Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultursteuer der kultusberechtigten Gemeinden (Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Synagogengemeinde Saar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Synagogengemeinde Saar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freie Religionsgemeinschaft Alzey	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Freie Religionsgemeinschaft Alzey	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Mainz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Freireligiöse Gemeinde Mainz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kontoinhaber

\_\_\_\_\_  
Gegebenenfalls Unterschrift Ehegatte/Beteiligt



## Allgemeine Hinweise

### Antragsstellung und Wirksamwerden des Antrags

Ab 2009 behält das Kreditinstitut auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein. Hierbei ist folgendes zu beachten: Das Kreditinstitut kann Kirchensteuer nur aufgrund eines zu Beginn des Kalenderjahres bzw. zu Beginn der Geschäftsbeziehung vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z.B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Unterjährige Änderungen - einschließlich Widerruf eines einmal erteilten Antrags - können aufgrund der Besonderheiten des Kapitalertragsteuerverfahrens dabei vom Kreditinstitut nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen für das Jahr der Änderung oder des Widerrufs nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet.

Liegt dem Kreditinstitut kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der Anleger die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die darauf entfallende Kirchensteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung festgesetzt.

### Für welche Arten von Konten gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten.. Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 2)

### Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag kann - als Antrag einer Einzelperson - von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten gestellt werden.

Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen. Für die gemeinschaftlichen Konten ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Anteile beider Partner müssen zusammen 100% ergeben.

Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist.

Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird das Kreditinstitut eine hälftige Aufteilung vornehmen. Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

### Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend genutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend genutzte Familienwohnsitz befindet. Dieser kann von der beim Kreditinstitut geführten Anschrift abweichen.